

Serienschadenklauseln in der Haftpflichtversicherung

Die Serienschadenklausel kommt insbesondere in Haftpflichtversicherungsverträgen vor und fasst mehrere zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle zu einem Versicherungsfall zusammen. Sie dient dem Zweck, dass der Versicherer die Versicherungssumme für eine Schadenserie nur einmal zur Verfügung stellen und der Versicherungsnehmer nur einmal den vereinbarten Selbstbehalt bezahlen muss. In diesem Artikel sollen die verschiedenen Arten und Wirkungsweisen der Serienschadenklauseln in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, Produkt-, Umwelt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sowie der D&O-Versicherung näher beschrieben werden.

Inhalt

1. EINLEITUNG

2. ÜBLICHE SERIENSCHADENKLAUSELN IN DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 2.1 Betriebshaftpflicht
- 2.2 Produkthaftpflicht
- 2.3 Umwelthaftpflicht
- 2.4 Vermögensschadenhaftpflicht
- 2.5 D&O-Versicherung

3. RECHTSPRECHUNG

- 3.1 AHB-Serienschadenklausel
- 3.2 AVB-Serienschadenklausel

1. EINLEITUNG

Die Serienschadenklausel in der Haftpflichtversicherung findet sich regelmäßig in den Versicherungsbedingungen. Sie dient der Leistungsbegrenzung, um das Risiko für den Versicherer kalkulierbar zu machen. Deshalb werden durch die Serienschadenklausel mehrere Versicherungsfälle zu einem Versicherungsfall zusammengefasst und so behandelt, als läge nur ein Versicherungsfall vor. Dabei kommt es auf das schadenstiftende Ereignis und nicht auf den eigentlichen Schaden an. In der Betriebs- und Produkthaftpflicht versteht man unter einem Schadenereignis das Ereignis, das den Schaden unmittelbar herbeigeführt hat. Es kommt also darauf an, wann der Schaden eingetreten ist (Eintrittszeitpunkt des Schadens). In der Umwelthaftpflicht ist das wesentliche Ereignis die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens und in der Vermögensschadenhaftpflicht der Verstoß, der zu dem Schaden geführt hat. In der D&O-Versicherung ist das die Versicherung auslösende Ereignis die erste Geltendmachung eines Anspruchs des möglichen Geschädigten. Durch die Serienschadenklausel werden nur mehrere Ereignisse zu einem Serienschaden verklammert, nicht aber mehrere Schäden, die durch ein einheitliches Ereignis entstehen. Ein Serienschaden kann also vorliegen, wenn aufgrund einer fehlerhaften Bauzeichnung für mehrere Gebäude Schäden an diesen entstehen, nicht aber wenn durch ein umstürzendes Gerüst mehrere Menschen verletzt oder in der Nähe geparkte Fahrzeuge beschädigt werden. Liegen die Voraussetzungen für einen Serienschaden vor, hat der Versicherer die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zu entrichten, kann aber auch den vereinbarten Mindestselbstbehalt des Versicherungsnehmers nur einmal in Abzug bringen.

Die nachfolgende Betrachtung der Serienschadenklauseln nimmt jeweils auf die unverbindliche Empfehlung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Bezug.

2. ÜBLICHE SERIENSCHADENKLAUSELN IN DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

2.1 Betriebshaftpflicht

In **A1-5.3 AVB BHV**¹ wird der Serienschaden wie folgt definiert:

„Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache oder
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang

beruhen.“

Entscheidend für die Verklammerung mehrerer Schadenereignisse zu einem Versicherungsfall ist dabei der Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles. Es werden nur die Schadenereignisse zu einem Versicherungsfall verklammert, die während des versicherten Zeitraums auftreten. Schadenereignisse vor oder nach Wirksamkeit der Versicherung werden nicht von der Klammer erfasst (s. Abb. 1). Hat der Versicherer einen Serienteilschaden reguliert, kann er oder der Versicherungsnehmer eine Schadenfallkündigung aussprechen. Um der Gefahr des Herauskündigens aus einem Serienschaden zu begegnen, wurde für die Produkthaftpflichtversicherung die sogenannte alternative Serienschadenklausel entwickelt (Näheres hierzu siehe Ziffer 2.2.).

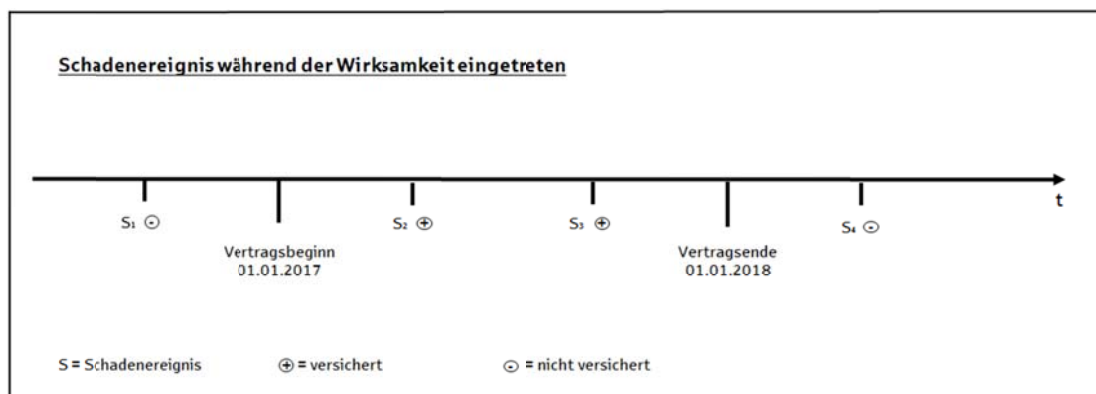


Abb. 1

Neben dem zeitlichen Element kommt es darauf an, dass die Versicherungsfälle auf derselben Ursache beruhen (einfache Ursachenklausel) oder die Ursachen in einem inneren, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen (erweiterte Ursachenklausel).

¹ unverbindlichen Empfehlung des GDV für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV), Stand Dezember 2016

Die einfache Ursachenklausel setzt voraus, dass dieselbe Ursache adäquat kausal für den Eintritt mehrerer Versicherungsfälle gewesen ist. Dies ist der Fall, wenn nur eine Verhaltensweise des Versicherungsnehmers als Anknüpfungspunkt für die Verursachung der Schäden in Frage kommt. Gleiche oder gleichartige Ursachen fallen nicht unter die einfache, sondern unter die erweiterte Ursachenklausel.

Beispiel: Ursachenidentität ist gegeben, wenn ein Architekt für mehrere Objekte eine einheitlich fehlerhafte Zeichnung erstellt (einfache Ursachenklausel). Anders verhält es sich hingegen, wenn der Architekt in mehreren Zeichnungen immer wieder den gleichen Fehler macht. In diesem Fall beruhen die Schäden nicht auf derselben sondern auf gleichartiger Ursache (erweiterte Ursachenklausel).

Da der im Rahmen der erweiterten Ursachenklausel erforderliche zeitliche Zusammenhang nicht näher bestimmt wird, ist er im Einzelfall nach den lebensnah zu bewertenden Umständen zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH risikobegrenzende Klauseln eng auszulegen sind.

Liegt ein Serienschaden vor, hat der Versicherer die im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für alle Schäden aus einer Serie nur einmal zu entrichten, kann aber auch einen vereinbarten Selbstbehalt nur einmal in Abzug bringen.

2.2 Produkthaftungspflicht

Die Serienschadenklausel für die Produkthaftungspflichtversicherung weicht von den AVB BHV ab und wird in **A3-5.3 AVB BHV²** wie folgt definiert:

„Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle

- a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.“

In der Produkthaftungspflicht kommt dem Serienschaden eine besondere Bedeutung zu, da der Massenabsatz eines bestimmten Erzeugnisses zu einem größeren Schadenpotential führt und so die Gefahr von Serienschäden erhöht. Die Serienschadenklausel der Bedingungen zum Produkthaftungspflichtrisiko (**konventionelle Serienschadenklausel**) berücksichtigt diese Besonderheit und verzichtet auf die im Rahmen der AVB BHV übliche Verklammerung/Kontraktion der einzelnen Serienschäden zu einem Versicherungsfall. In der Serien-

² unverbindlichen Empfehlung des GDV für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV), Stand Dezember 2016

schadenklausel der Produkthaftpflichtversicherung gelten hingegen mehrere Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem das erste dieser Ereignisse eingetreten ist, ohne dass sie zu einem Versicherungsfall verklammert werden (s. Abb. 2). Da alle Schadenereignisse einer Serie in dem Zeitpunkt als eingetreten gelten, in dem das erste Ereignis eingetreten ist, werden alle Versicherungsfälle in dasselbe Versicherungsjahr verlegt, obwohl sie womöglich in unterschiedlichen Jahren eingetreten sind. Folglich richtet sich die Regulierung des Serienschadens nach den im Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalles vereinbarten Versicherungsbedingungen, Versicherungssummen, Maximierungen und Selbstbehalten. Ein wesentlicher Unterschied zur Serienschadenklausel der AVB BHV besteht somit darin, dass die Serienschadenklausel der Produkthaftpflichtversicherung die Leistungspflicht des Versicherers nicht auf die Höhe der Versicherungssumme je Versicherungsfall beschränkt, sondern dass sie in Höhe der vertraglich vereinbarten Jahreshöchstersatzleistung eintritt. Dies bedeutet zwar, dass die Versicherungssumme je Versicherungsfall zur Verfügung steht bis die Jahreshöchstersatzleistung erreicht ist, aber auch, dass der Selbstbehalt je Versicherungsfall in Abzug gebracht wird. Um hier den Versicherungsschutz nicht ins Leere laufen zu lassen, sehen die **AVB BHV in A3-5.4** die Möglichkeit einer Begrenzung des Selbstbehalts bei Serienschäden vor:

„Im Falle eines Serienschadens im Sinne von A3-5.3 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie EUR ...“

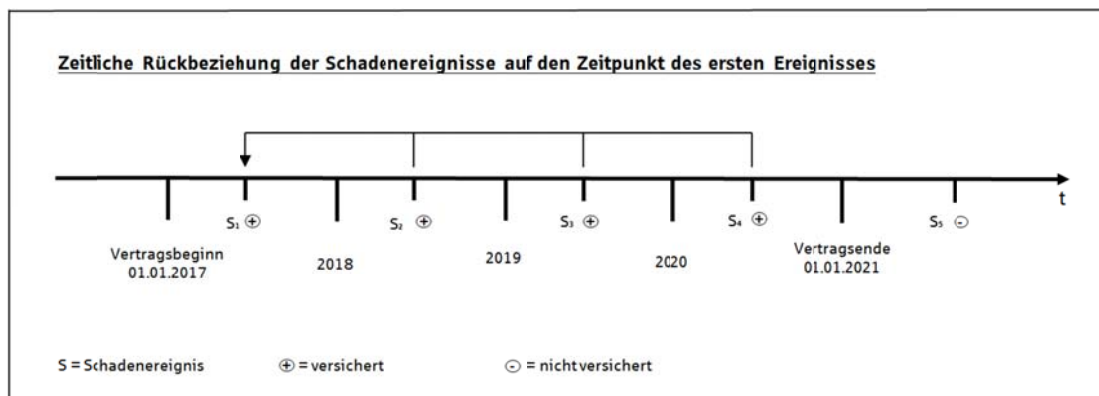


Abb. 2

Damit die Serienschadenklausel in der Produkthaftpflichtversicherung zur Anwendung kommt, müssen alle Schadenereignisse die adäquate Folge der gleichen Ursache sein. Im Hinblick auf den Grundsatz, dass risikobegrenzende Klauseln eng auszulegen sind, wird im Einzelfall Vergleichbarkeit ausreichend sein müssen.

Ziffer A3-5.3 a) AVB BHV der Serienschadenklausel besagt zudem, dass neben der Gleichheit der Ursache ein innerer Zusammenhang zwischen den mehreren gleichen Ursachen bestehen muss.

Ziffer A3-5.3 b) AVB BHV stellt klar, dass auch bei Eintreten mehrerer Versicherungsfälle aus Lieferungen der gleichen Erzeugnisse die Klausel nur Anwendung findet, wenn diese mit den gleichen Mängeln behaftet sind. Wie in der Serienschadenklausel der AVB BHV gilt auch hier, dass Deckung nur für solche Versicherungsfälle besteht, die während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sind. Wird der Vertrag gekündigt, sind Schadenereignisse aus einer Serie, die nach Vertragsende eintreten, nicht mehr versichert. Für Serienschäden, die nach Vertragsende auftreten, kann nur im Rahmen der **alternativen Serienschadenklausel** Deckung geboten werden. Diese wurde für die Produkthaftpflichtversicherung entwickelt, um dem Herauskündigen aus einer Schadenserie vorzubeugen und durchbricht das System, dass nur während der Vertragslaufzeit eintretende Versicherungsfälle von der Deckung erfasst werden.

„Mehrere Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),
gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziff. 1.1 AHB (neu: A3-1 AVB BHV) bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.

Ziff. 6.3 AHB (neu: A3-5.3 AVB BHV) wird gestrichen³

Die alternative Serienschadenklausel zieht die einzelnen Versicherungsfälle einer Serie zu einem Versicherungsfall zusammen und deckt eine einmal gedeckte Serie über das Vertragsende hinaus, sofern der erste Versicherungsfall der Serie während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

Allerdings beschränkt die alternative Serienschadenklausel den Versicherungsschutz insoweit, als dass alle Schadenereignisse auf einen Versicherungsfall zusammengezogen werden und die Eintrittspflicht des Versicherers auch für die Serie durch die Versicherungssumme je Versicherungsfall (und nicht – wie bei der konventionellen Serienschadenklausel – durch die Jahreshöchstersatzleistung) begrenzt ist. Der Deckungsumfang bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts des ersten Versicherungsfalls.

³ Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibung für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell des GDV, Stand August 2008

Bei einem Wechsel von der konventionellen zur alternativen Serienschadenklausel, etwa bei einem Versichererwechsel, kann es daher zu Deckungslücken kommen, da die alternative Serienschadenklausel Versicherungsschutz nur für solche Serienschäden bietet, bei denen das erste Ereignis bereits während der Laufzeit der Police eingetreten ist. Ist das erste Schadenereignis der Serie vor Versicherungsbeginn eingetreten, besteht nach der alternativen Serienschadenklausel für die komplette Serie selbst dann kein Versicherungsschutz, wenn das Vorliegen eines Serienschadens erst nach Versicherungsbeginn erkannt wird. Um dies zu vermeiden, sollte dem Thema besondere Aufmerksamkeit gewidmet und eine Übergangslösung gefunden werden.

2.3 Umwelthaftpflicht

In **A2-1.4.2 Umwelthaftpflicht-Modell**⁴ wird der Serienschaden wie folgt definiert:

„Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.“

In der Umwelthaftpflichtversicherung bedarf es einer eigenen Serienschadenklausel, da dort der Versicherungsfall nicht das Schadenereignis ist, sondern die nachprüfbar erste Feststellung eines Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens. Ein Schadenereignis in der Umwelthaftpflichtversicherung kann daher zu einer Vielzahl von Versicherungsfällen führen, die zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten festgestellt werden. Diese Vervielfachung der Zahl der Versicherungsfälle kann die Serienschadenklausel der AVB BHV nicht begrenzen.

Die Serienschadenklausel in A2-1.4.2 kennt drei Möglichkeiten, bei denen ein Serienschaden vorliegen kann.

Ziffer A2-1.4.2 a) beschreibt den Fall, dass mehrere Versicherungsfälle zu einem Versicherungsfall kontrahiert werden, weil sie durch dieselbe (identische) Umwelteinwirkung entstanden sind.

⁴ unverbindliche Musterbedingungen des GDV für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung (UHV und USV) Stand Februar 2016

Beispiel: Durch eine Explosion kommen mehrere Personen zu Schaden oder an mehreren Häusern zersplittern die Fenster.

In Ziffer A2-1.4.2 b) beruhen die Versicherungsfälle zwar auf mehreren Umwelteinwirkungen, diese beruhen jedoch wiederum auf derselben Ursache.

Beispiel: Kommt es aufgrund eines Bedienfehlers einer Anlage nicht zu einer Explosion, sondern zu mehreren Verpuffungen, die jeweils zu mehreren Schäden führen, liegt diesen Umwelteinwirkungen dieselbe Ursache, nämlich der Bedienfehler, zugrunde.

In Ziffer A2-1.4.2 c) wird darauf abgestellt, ob die Versicherungsfälle auf Umwelteinwirkungen zurückzuführen sind, die unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhen. Es kann sich dabei also um mehrere (nicht identische) Ursachen handeln, sofern diese gleichartig sind und ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den Ursachen, nicht den Umwelteinwirkungen, besteht.

Beispiel: Bei einer umweltrelevanten Anlage kommt es zu einem erhöhten Schadstoffausstoß in die Luft und zu Verschmutzungen von Nachbargebäuden, da die regelmäßig fälligen Wartungen wiederholt nicht fristgemäß durchgeführt wurden.

Wie auch in der Serienschadenklausel der AVB BHV ist Voraussetzung für die Anwendung der Serienschadenklausel, dass die Versicherungsfälle innerhalb der Vertragslaufzeit liegen. Demnach fallen Schäden, die erst nach Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und festgestellt werden, nicht mehr unter den Versicherungsschutz, auch wenn sie Teil einer auf derselben Umwelteinwirkung beruhenden Serie von Schäden sind.

Sind die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Serienschadens erfüllt, gelten sämtliche zu kontrahierenden Versicherungsfälle als ein einziger Versicherungsfall. Die Versicherungsfälle werden dabei auf den Zeitpunkt des Eintritts des ersten Versicherungsfalles zusammengezogen, so dass der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Versicherungsumfang gilt. Ein gegebenenfalls vereinbarter Selbstbehalt wird dann nur einmal in Abzug gebracht.

2.4 Vermögensschadenhaftpflicht

Eine unverbindliche Empfehlung des GDV gibt es für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschäden (AVB) nicht. Dennoch sind diese weitgehend einheitlich, so dass die Regelungen zum Serienschaden in den AVB regelmäßig in § 3 der AVB zu finden sind.

Danach leistet der Versicherer die Versicherungssumme nur einmal:

- „gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,
- bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

Verursachen mehrere Versicherungsnehmer einen Schaden, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Diese Regelung im ersten Spiegelstrich ist in der Regel unproblematisch, wenn es nur eine geschädigte Person gibt, die auch nur einmalig Anspruch auf Entschädigung hat. Wurden mehrere Personen geschädigt, liegen hingegen verschiedene Versicherungsfälle vor, so dass die Versicherungssumme mehrfach zur Verfügung steht.

Der zweite Spiegelstrich stellt klar, dass die Versicherungssumme bei mehreren Verstößen, die zu einem Schaden führen, nur einmal zur Verfügung steht. Unerheblich dabei ist, ob die Verstöße von einer Person oder von mehreren Personen begangen wurden. Dadurch dass in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung der Verstoß der Versicherungsfall ist, könnte anderenfalls die Versicherungssumme für jeden begangenen Verstoß in Anspruch genommen werden, obwohl nur ein einheitlicher Schaden vorliegt.

Während der erste und zweite Spiegelstrich weitgehend deklaratorische Bedeutung haben, beinhaltet der dritte Spiegelstrich die eigentliche Serienschadenklausel. Diese begrenzt die Versicherungssumme zunächst auf sämtliche Folgen eines Verstoßes. Ein einheitlicher Verstoß liegt vor, wenn diesem eine gleiche oder gleichartige Fehlerquelle zugrunde liegt. Eine gleiche Fehlerquelle liegt vor, wenn mehreren Fehlern ein und derselbe Irrtum zugrunde liegt, während es bei der gleichartigen Fehlerquelle nur ähnliche Irrtümer sind.

Auch wenn eine gleichartige Fehlerquelle weiter gefasst zu sein scheint, gibt es keine genaue Abgrenzung. Im Ergebnis ist mit beiden dasselbe gemeint und es werden mehrere Verstöße zu einem Versicherungsfall verklammert.

Sofern durch den einheitlichen Verstoß mehrere Personen geschädigt wurden, bedeutet dies, dass die Versicherungssumme nicht pro Geschädigtem, sondern für alle Geschädigten zusammen zur Verfügung steht.

Beispiel: Bei einem einheitlichen Auftrag führt ein Verstoß zu Schäden bei mehreren Personen. Reicht die Versicherungssumme für die vollständige Schadenbegleichung nicht aus,

erhält jeder Geschädigte eine Quote, die dem Verhältnis seiner Forderung zur Versicherungssumme entspricht.

Keine Anwendung findet die Klausel hingegen, wenn derselbe Fehler immer wieder, aber bei verschiedenen Auftraggebern gemacht wird. In diesen Fällen liegen jeweils separate Verstöße und Versicherungsfälle vor.

Damit ein Serienschaden vorliegt, müssen die betreffenden Angelegenheiten in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Auslegung der beiden Begriffe ist schwierig und hat den BGH bereits mehrfach beschäftigt (Näheres hierzu siehe Ziffer 3.3.).

Für einen rechtlichen Zusammenhang kommt es darauf an, dass die Angelegenheiten vertraglich miteinander verbunden sind. Das Vertragsverhältnis bildet die Grundlage für das Tätigwerden des Versicherungsnehmers und beschreibt den Umfang der geschuldeten Leistung. Der Begriff des rechtlichen Zusammenhangs verklammert mehrere Verstöße im Rahmen eines Auftrags, nicht hingegen mehrere Verstöße in mehreren Aufträgen, selbst wenn der Versicherungsnehmer bei jedem Auftrag den gleichen Fehler begeht.

Der wirtschaftliche Zusammenhang verlangt eine wirtschaftliche Verbundenheit der geschädigten Personen, die gegeben ist, wenn sie mit dem Versicherungsnehmer ein wirtschaftliches Ziel verfolgen.

Beispiel: Durch die fehlerhafte Prospektprüfung eines Wirtschaftsprüfers werden mehrere Anleger geschädigt. Da der Prospektprüfungsauftrag nicht mit allen Anlegern, sondern nur mit einem Auftraggeber zustande kommt, liegt nur ein Versicherungsfall vor und die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung.

2.5 D&O-Versicherung

In 4.5 AVB-AVG⁵ wird der Serienschaden wie folgt definiert:

„Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- b) aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

Mit dieser Serienschadenklausel kann der Versicherer seine Leistungspflicht unter mehreren Gesichtspunkten begrenzen.

So wird unter a) nur ein Versicherungsfall angenommen, wenn durch dieselbe Pflichtverletzung mehrere Anspruchserhebungen ausgelöst werden. Unerheblich ist dabei, ob den erhobenen Ansprüchen dieselbe Anspruchsgrundlage zugrunde liegt oder sie unterschiedlich hoch sind. Sofern sich die Ansprüche auf dasselbe pflichtwidrige Verhalten des Versicherten beziehen, liegt nach der Serienschadenklausel nur ein Versicherungsfall vor.

Beispiel: Ein Vorstandsmitglied eines Unternehmens versäumt rechtzeitig Insolvenz zu beantragen, wodurch diversen Gläubigern Vermögensschäden entstehen. Auch wenn die Geschädigten ihre Ansprüche nun nacheinander in verschiedenen Versicherungsjahren geltend machen, werden alle Anspruchserhebungen wie ein Versicherungsfall behandelt und der Versicherer muss die Versicherungssumme nur einmal bezahlen.

Führen hingegen unterschiedliche Pflichtverletzungen zu mehreren Anspruchserhebungen, liegt gemäß Ziffer b) ein Serienschaden und damit nur ein Versicherungsfall vor, wenn die Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und sie miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen.

⁵ unverbindlichen Empfehlung des GDV für die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB-AVG), Stand: August 2017

Beispiel: Führen mehrere Pflichtverletzungen, z. B. von zwei verschiedenen Vorstandsmitgliedern, zu demselben Vermögensschaden, liegt ebenfalls nur ein Versicherungsfall vor, selbst wenn die Inanspruchnahme der Vorstandsmitglieder in unterschiedlichen Versicherungsjahren erfolgt. Der Versicherer muss auch hier die Versicherungssumme nur einmal bezahlen.

Liegen die Voraussetzungen für einen Serienschaden vor, gelten die Versicherungsfälle unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem sie geltend gemacht wurden, in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Dies hat zur Folge, dass für alle Versicherungsfälle die zum Zeitpunkt der ersten Anspruchserhebung geltenden Vertragsbedingungen und Versicherungssummen gelten. Ist die Versicherungssumme aus dieser Versicherungsperiode wegen eines anderen Versicherungsfalls bereits aufgebraucht, muss der Versicherer keine weitere Zahlung leisten, wenn er bis zum Verbrauch der Versicherungssumme mit dem späteren Versicherungsfall nicht rechnen musste. Hätte der Versicherer hingegen Kenntnis von einem möglichen Versicherungsfall haben können, richtet sich die Verteilung der Versicherungssumme nach § 109 S. 1 VVG.

3. RECHTSPRECHUNG

Mit der Wirksamkeit von Serienschadenklausel haben sich die Gerichte in Einzelfällen immer wieder befasst. Eine grundsätzliche Entscheidung gibt es jedoch nicht. Daher werden nachfolgend einige Gerichtsurteile und deren maßgebliche Punkte für die Beurteilung der Wirksamkeit von Serienschadenklauseln in dem jeweiligen Einzelfall dargestellt.

3.1 AHB-Serienschadenklausel

BGH Urteil vom 28.11.1990 – IV ZR 184/89

„Die Risikobegrenzung in § 1 Nr. 3a der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren bezüglich Bauwerkschäden, die der Versicherungsnehmer durch mehrere, auf gemeinsamer Fehlerquelle beruhende Verstöße herbeigeführt hat, benachteiligt den Versicherungsnehmer unangemessen und ist deshalb unwirksam.“

Gegenstand des zugrundeliegenden Sachverhalts war die Frage, ob das mehreren Bauherren von einem Architekten wegen ungünstiger Grundwasserverhältnisse vorgeschlagene Verfahren für die Kellerisolierung, welches sich bereits während der Bauausführung als mangelhaft herausstellte und zu Wassereinbrüchen und Nässeschäden führte, als Serienschaden anzusehen ist.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die Schäden nur dann aus derselben Ursache i. S. d. § 3 II Nr. 2 Abs. 1 AHB entstanden sind, wenn die bei der Planung und Errichtung eines Bauwerks konkret begangenen Fehler zu mehreren Schäden führen. Die Planung des Hauses eines Klägers sei aber nicht für die Schäden der benachbarten Bauherren ursächlich gewe-

sen, vielmehr handele es sich dabei um gleichartige Planungsfehler des Architekten bei jedem Bauwerk.

Die hier verwendete Serienschadenklausel hat das Gericht nach den Vorschriften des AGBG für unwirksam erachtet, da sie die berechtigten Interessen des Versicherers an einer Einschränkung des Versicherungsschutzes durch die Serienschadenklausel überschreitet und den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt. Ferner werde die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers gegenüber einem Dritten, welche Gegenstand des Leistungsversprechens eines Versicherers ist, nicht erfüllt. Einem Architekten, der aufgrund einer Fehlvorstellung jahrelang den gleichen Fehler in seinen Bauplanungen macht, kann dann, wenn sich die Schäden aus dem Fehler realisieren, nicht entgegengehalten werden, dass die Versicherungssumme für alle Schäden nur einmal zur Verfügung steht, da die Verstöße auf einer gemeinsamen Fehlerquelle beruhen. Dies widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben und würde den Versicherungsschutz aushöhlen.

BGH Urteil vom 27.11.2002 – IV ZR 159/01

„Zur Ursachenidentität im Sinne der so genannten Serienschadenklausel bei wiederkehrenden schadenstiftenden betrieblichen Produktionsvorgängen.“

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit war darüber zu entscheiden, ob das wiederholte Austreten von Lösungsmittel in Boden und Grundwasser aus durch zu hoher Betriebstemperatur undicht gewordenen Ventilen oder geplatzten Schläuchen, ein Schadenereignis im Sinne der Serienschadenklausel darstellt.

Der BGH hat dazu ausgeführt, dass lediglich gleiche bzw. gleichartige Ursachen für die Annahme einer Ursachenidentität nicht genügen. Dies entspreche nicht dem Grundsatz, dass Risikobegrenzungsklauseln eng auszulegen und von einem verständigen Versicherungsnehmer nachzuvollziehen sein müssten. Dies wäre zwar gegeben, wenn aufgrund einer einzigen Schadenursache zeitnah mehrere Schadenereignisse entstehen, nicht aber bei lediglich gleicher bzw. gleichartiger Ursache. Da in dem vorliegenden Fall nicht ein einziger chemischer Prozess die Kontamination des Bodens und Grundwassers verursacht habe, sondern vielmehr immer wieder neue Prozesse zur Undichtigkeit von Ventilen bzw. zum Platzen der Schläuche geführt haben, handele es sich nicht um einen Serienschaden und der Versicherer müsse die vereinbarte Versicherungssumme für jedes der wiederholten Schadenereignisse auskehren.

Die Serienschadenklausel in der Umwelthaftpflichtversicherung wird dem gerecht, indem bei unmittelbar auf gleichartigen („gleichen“) Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen „ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang“ zwischen den gleichen Ursachen verlangt wird (siehe Ziffer 2.3).

3.2 AVB-Serienschadenklausel

BGH Urteil vom 17.09.2003 – IV ZR 19/03

„Zur Auslegung des Begriffes „rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang“ i. S. der sogenannten Serienschadenklausel bei Vermittlungen von Beteiligungen an Immobilienfonds.“

In diesem Fall hatte ein Vermittler von Beteiligungen an Immobilienfonds die Investoren eines geschlossenen Immobilienfonds nicht ausreichend über den Genehmigungstatbestand des geplanten, letztlich aber gescheiterten Bauvorhabens aufgeklärt und sich dadurch gegenüber den Investoren schadenersatzpflichtig gemacht. Der Berufshaftpflichtversicherer des Beklagten war der Ansicht, wegen der vereinbarten Serienschadenklausel nach der „mehrfaches, auf gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß gilt, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen“ für alle Schadenfälle zusammen nur in Höhe des für den einzelnen Fall geltenden Höchstbetrags von 200.000 DM eintreten zu müssen.

Der BGH geht hingegen davon aus, dass mehrere Verstöße und kein Dauerverstoß vorliegen. Der Vermittler müsse jedem Anleger eine auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung inklusive der für die Entscheidung für eine Anlage relevanten Informationen zukommen lassen. Begehe der Vermittler dabei wiederholt denselben Fehler, lägen darin jeweils einzelne Verstöße begründet. Zur Begründung stellt das Gericht auf die Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse ab, der die „betreffenden Angelegenheiten“ nicht auf sein gesamtes berufliches Tätigkeitsfeld, sondern lediglich auf das jeweilige Mandatsverhältnis beziehen wird. An dem geforderten Zusammenhang der Mandate fehle es jedoch, „wenn der Versicherungsnehmer mit ihnen unabhängig voneinander betraut worden ist und ihm aus deren selbstständiger – wenngleich von der gleichen Fehlerquelle beeinflussten – Erledigung der jeweilige Haftungsvorwurf gemacht wird.“ Einen rechtlichen Zusammenhang zwischen den Anlegern allein aus der Beteiligung an demselben geschlossenen Immobilienfond lehnt der BGH ab. Auch ein wirtschaftlicher Zusammenhang werde allein durch das Vertrauen der verschiedenen Anleger auf die Kenntnisse desselben Beraters nicht begründet. Dies folge auch daraus, dass die Serienschadenklausel als Risikobegrenzungsklausel grundsätzlich eng auszulegen sei und der durchschnittliche Versicherungsnehmer daher nicht mit Lücken im Versicherungsschutz rechnen müsse, die ihm vorher nicht hinreichend verdeutlicht worden seien.

Quellen:

- NJW 2003, Heft 7, S. 511 ff. Ursache in der Serienschadenklausel der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen
- Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung von Industrie- und Handelsbetrieben (Produkthaftpflicht-Modell), Herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), (Stand: August 2008)
- Vogel/Stockmeier, Umwelthaftpflichtversicherung, Umweltschadensversicherung, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage 2009
- Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell) Herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), (Stand: Februar 2012)
- Wilhelm Rechtsanwälte, Christian Drawe, Gefahr von Deckungslücken in Industrieversicherungsverträgen, Versicherungspraxis 10/2013
- Gräfe/Brügge, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, 2013
- Erläuterungen zu den unverbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB-AVG), (Stand: Januar 2014)
- Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, Verlag C.H. Beck, 2014
- Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, 2015
- Seitz/Finkel/Klimke, D&O-Versicherung Kommentar zu den AVB-AVG, Verlag C.H. Beck, 2016

Was wir für Sie tun können

Die Deutsche Rück AG begleitet Themen, die die Branche bewegen. Unseren Kunden bieten wir gerne umfassendere Informationen an. Sprechen Sie uns an!

Ihr Ansprechpartner

Veronika Kremer

Senior Underwriter Fakultativ HUK/Spartenmanagement

Telefon +49 211 4554-139

Telefax +49 211 4554-45139

veronika.kremer@deutscherueck.de

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de